

Leitfaden - PERSONALKOSTENBERECHNUNG

im Rahmen der Maßnahme Schulprogramm



Allgemeines

Direkte Personalkosten:

Direkte Personalkosten sind in der Regel jene Kosten, die sich aus einer Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber oder aus Dienstleistungsverträgen für externes Personal ergeben. Die Personalkosten umfassen die gesamte Vergütung einschließlich der Sachbezüge gemäß Kollektivverträgen, die Personen im Gegenzug für ihre mit dem Förderprojekt in Zusammenhang stehende Arbeit bezahlt wird. Sie umfassen auch Steuern und die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer sowie die gesetzlichen und freiwilligen Arbeitgeberanteile an den Sozialbeiträgen.

Personalkosten von Mitarbeitern des Förderwerbers können nur auf Basis der tatsächlichen Lohnkosten abgerechnet werden.

Zum Nachweis der tatsächlichen Lohnkosten sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- **Lohnkonto** der betreffenden Mitarbeiter für den Leistungszeitraum
- **Aufzeichnung** über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und deren Kosten, sowie detaillierte Aufzeichnungen über die geleisteten Tätigkeiten und die diesbezüglichen Outputs
- Ist eine Person ausschließlich für die Dauer des Projektes angestellt (befristetes Dienstverhältnis) und arbeitet diese zu 100% nur für dieses Projekt, so sind die tatsächlichen Lohnkosten anrechenbar.
- **Personalkosten**, für Personen, die aus öffentlichen Mitteln bezahlt werden, sind nicht beihilfefähig z.B. Schulpersonal, Schullehrer, Bundes- bzw. Landesbedienstete.

Ein Lohnkonto hat folgende Angaben zu enthalten ^{*)}:

1. Name des Arbeitnehmers
2. Wohnsitz
3. Versicherungsnummer
4. Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag und Kinderzuschläge zum Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag laut Antrag des Arbeitnehmers
5. Name und Versicherungsnummer des (Ehe)Partners, wenn der Alleinverdienerabsetzbetrag berücksichtigt wurde
6. Name und Versicherungsnummer des (jüngsten) Kindes, wenn der Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigt wurde
7. Name und Versicherungsnummer des Kindes/der Kinder, wenn der Kinderzuschlag/die Kinderzuschläge berücksichtigt wurde(n)
8. Name, Versicherungsnummer, Geburtsdatum und Wohnsitz jedes Kindes, für das Familienbonus berücksichtigt wurde
9. Für den Arbeitnehmer zuständiger Sozialversicherungsträger
10. Erhebungsberechtigte Gemeinde iSd Kommunalsteuergesetzes; unterhält ein Arbeitgeber Betriebsstätten in mehreren Gemeinden: Zeitraum, in dem der Arbeitnehmer bei dieser Betriebsstätte tätig ist sowie die jeweils erhebungsberechtigte Gemeinde
11. Angabe des Lohnzahlungszeitraumes und des Zahltages (z.B. Fälligkeit laut Kollektivvertrag oder laut Vereinbarung im Dienstvertrag; bei Angestellten den letzten Arbeitstag des laufenden Monats; bei gebrochener Abrechnungsperiode: Austrittstag).
12. Monatlicher Bruttolohn (inkl. Sachbezüge, Mehrarbeit, Überstunden, Zuschläge, Zulagen, usw.)
13. Sonderzahlungen bzw. sonstige Bezüge, brutto
14. Bezüge bei begünstigter Auslandstätigkeit
15. Bezüge von ausländischen Studenten (Ferialpraktikanten)
16. Tagesgelder, Kilometergelder und pauschale Nächtigungsgelder (Steuerfreie/nicht steuerbare Reisekostensätze können am Lohnkonto in einer Summe erfasst werden, unabhängig aufgrund welcher Bestimmung im EStG keine Lohnsteuer zu verrechnen ist)
17. Zuwendungen für die Zukunftssicherung, unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Mitarbeiterbeteiligungen, Stock-Options
18. Mitarbeiterrabatte, die im Einzelfall 20% übersteigen
19. Zuschüsse des Arbeitgebers für Kinderbetreuungskosten
20. freiwillige Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden
21. Umzugskostenvergütungen

22. Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen, Unterstützungskassen, betriebliche Kollektivversicherungen, Arbeitnehmerförderstiftungen, Belegschaftsbeteiligungsstiftungen
23. Arbeitgeberbeiträge an ausländische Pensionskassen
24. Serviceentgelt für E-Card
25. Gewerkschaftsbeitrag und Betriebsratsumlage
26. Der erstattete (rückgezahlte) Arbeitslohn, z.B. rückverrechnetes Urlaubsentgelt bei einem unberechtigten vorzeitigen Austritt oder bei einer Entlassung
27. Werbungskostenpauschale von Expatriates
28. Pendlerpauschalbetrag, Pendlereuro und Kosten für Werkverkehr
29. Freibetrag laut Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber
30. Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag
31. Sozialversicherungsbeitragsgrundlage laufender Bezug
32. Sozialversicherungsbeitrag vom laufenden Bezug (Dienstnehmeranteil)
33. Sozialversicherungsbeitragsgrundlage Sonderzahlung bzw. sonstiger Bezug
34. Sozialversicherungsbeitrag von Sonderzahlung bzw. sonstigem Bezug (DN-Anteil)
35. Lohnsteuerbemessungsgrundlage, getrennt nach laufendem Bezug und Sonderzahlung
36. Lohnsteuer vom laufenden Bezug
37. Lohnsteuer von der Sonderzahlung bzw. vom sonstigen Bezug
38. Höhe des monatlich berücksichtigten Familienbonus
39. Bemessungsgrundlage für Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag
40. Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag
41. Kommunalsteuer
42. Bemessungsgrundlage für die Kommunalsteuer
43. Bemessungsgrundlage der betrieblichen Vorsorgekasse
44. Beitrag zur betrieblichen Vorsorgekasse
45. Die Kalendermonate in denen der Arbeitnehmer im Werkverkehr befördert wird
46. die Kalendermonate in denen dem Arbeitnehmer ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt wird
47. ab dem Jahr 2021: Anzahl der Arbeitstage im Homeoffice, an denen der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit ausschließlich im HO ausgeübt hat (ggf. im 1. Halbjahr 2021 im Schätzweg, spät. ab Juli 2021 korrekte Erfassung)

*) Quelle: <https://www.wko.at/service/steuern/lohnkonto.html>

Lohnnebenkosten:

Grundsätzlich gelten die Lohnnebenkosten lt. Lohnkonto. Wenn diese nicht ausgewiesen sind, ist der in der folgenden Tabelle angeführte jeweilige Gesamtfaktor anzuwenden:

Beschäftigungsgruppe	Gesamtfaktor
„normale“ Beschäftigungsgruppen	1,295676
Dienstnehmer begünstigter Körperschaften (gemeinnützig gem §§34 bis 37 u. §§ 39 bis 47 BAO) vollversichert	1,263128
Freie Dienstnehmer begünstigter Körperschaften (gemeinnützig gem §§34 bis 37 u. §§ 39 bis 47 BAO) vollversichert	1,258842
Geringfügige (freie) Dienstnehmer begünstigter Körperschaften (gemeinnützig gem §§34 bis 37 u. §§ 39 bis 47 BAO) mit DAG	1,228159
Geringfügige (freie) Dienstnehmer begünstigter Körperschaften (gemeinnützig gem §§34 bis 37 u. §§ 39 bis 47 BAO) ohne DAG	1,064159
Freie Dienstnehmer (vollversichert)	1,291433
Lehrlinge ab 1.1.2016	1,241025
Behinderte nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (Dienstnehmer, vollversichert)	1,225695
Behinderte nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (freie Dienstnehmer, vollversichert)	1,221452
Geringfügig (freie) Beschäftigte nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (mit DAG)	1,190769
Geringfügig (freie) Beschäftigte nach dem Behinderteneinstellungsgesetz (ohne DAG)	1,026769
Geringfügige Dienstnehmer und geringfügige freie Dienstnehmer mit pauschalem DAG	1,260751
Geringfügige Dienstnehmer und geringfügige freie Dienstnehmer ohne pauschalem DAG	1,096751
Beamte	1,214824
Vertragsbedienstete (vollversichert)	1,259546
Vertragsbedienstete (geringfügig)	1,191337
steuerfreie Aushilfskräfte §3 EStG	24 Euro pro Stunde

Förderfähige Lohnbestandteile:

- Bruttolohn bzw. Bruttogehalt
- Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld)
- sonstige Zahlungen (beispielsweise Entgeltfortzahlungen (EFZ) -Krankheit/Unfall) oder geldwerte Leistungen für Personal, wenn diese gesetzlich, kollektivvertraglich oder in einer Betriebsvereinbarung generell und rechtsverbindlich vorgesehen sind
- Haushalts-, Kinderzulagen oder Kinderzuschläge, die der Arbeitgeber zahlt, wenn diese gesetzlich, kollektivvertraglich oder in einer Betriebsvereinbarung generell und rechtsverbindlich vorgesehen sind
- Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge (SFN-Zuschläge)
- Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen (SEG-Zulagen), Staubzulagen Bildschirmzulage
- Funktionszulagen (Bsp.: Geschäftsführer-, Betriebsführer-, Leiterzulage, etc.)
- monatliche Überstundenpauschalen wie auch Pauschalen für All-In Verträge, sofern jeweils vertraglich geregelt
- Sozialabgaben, Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag, Dienstgeberzuschlag, Beitragszahlungen des Arbeitgebers gemäß § 6 Betriebliches Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz

Nicht förderfähige Lohnbestandteile:

- Zuführungen zu Abfertigungsrückstellungen, Abfertigungen
- Rückdeckungsversicherungs-Prämien für Abfertigungen Zukunftssicherungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG 1988)
- sonstige personalbezogene Rückstellungen
- Abgeltung für nicht konsumierten Urlaub
- sonstiger freiwilliger Sozialaufwand, freiwillige Zahlungen (bspw. Sachbezug PKW, Privat-Handy, etc.)
- Einmalprämien bzw. Zuschläge für besondere Leistungen
- Covidbonus (nicht Kurzarbeit)
- Mehrarbeitszulage
- zusätzliche Lohnnebenkosten bei Altersteilzeit
- Reisekosten (beispielsweise km-Geld, Tagesdiäten, Nächtigungskosten, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel) gehören zum Sachaufwand und sind daher bei den Personalkosten nicht zu beantragen.
- Zulage für Bereitschaftsdienst

Gemeinkosten (Overheadkosten)

Grundsätzlich dürfen nur jene Gemeinkosten, die direkt dem betreffenden Projekt zuordenbar sind, nachgewiesen werden können und auch für die Durchführung des Projekts tatsächlich notwendig waren, berücksichtigt werden (siehe Art. 4 der VO (EU) 2017/40 i.V.m. § 13 (3) der VO BGBl. II Nr. 219/2017)

Overheadkosten, die nicht zur Gänze den eingesetzten Mitarbeitern zuordenbar sind oder nur anteilig für das Projekt anfallen, dürfen nur aliquot berücksichtigt werden. (z.B. Raummiete, Instandhaltung, Reinigung, Versicherungen)

Nicht förderfähige Gemeinkosten:

Folgende Gemeinkosten sind nicht förderfähig und von den auf Basis des letztgültigen Jahresabschlusses vorgelegten Kosten in Abzug zu bringen (Nachweise aus EDV-Systemen sind in Form von Screenshots unter Angabe der Konten beizulegen):

- Spesen der Führungsebene (zB Essenseinladungen) bzw. Repräsentationsspesen
- Öffentlichkeitsarbeit (zB Goodies, Geschenke, Werbung, Konferenzen)
- Mindererlöse Anlagenabgang (Wertverlust wenn Verkauf vor Abschreibung, dieser Verlust)
- Inserate – außer sie waren Gegenstand des betreffenden Projekts
- Spesen Produktprüfungen (zB Versandkosten Proben)
- Übersiedlungskosten
- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z. B. Ortstaxe, Schotterabgabe und Werbeabgabe
- Verfahrenskosten betreffend Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten
- Finanzierungskosten
- Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten, ausgenommen Vertragserrichtungskosten sowie Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Gründung eines Unternehmens oder im Zusammenhang mit dem Vergaberecht
- Leasingfinanzierte Investitionsgüter, ausgenommen die vom Förderungswerber als Leasingnehmer im betreffenden Jahresabschlusszeitraum gezahlten Leasingraten;
- Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.)
- Kosten für Verpflegung und Bewirtung, es sei denn, die Notwendigkeit dieser Kosten wird durch den Charakter des Projekts bzw. der Aktivität begründet

Nicht förderfähige Lohnbestandteile:

- Zuführungen zu Abfertigungsrückstellungen, Abfertigungen
- Rückdeckungsversicherungs-Prämien für Abfertigungen Zukunftsicherungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG 1988)
- sonstige personalbezogene Rückstellungen
- Abgeltung für nicht konsumierten Urlaub
- sonstiger freiwilliger Sozialaufwand, freiwillige Zahlungen (bspw. Sachbezug PKW, Privat-Handy, etc.)
- Einmalprämien bzw. Zuschläge für besondere Leistungen
- Covidbonus (nicht Kurzarbeit)
- Mehrarbeitszulage
- zusätzliche Lohnnebenkosten bei Altersteilzeit
- Pensionsbeiträge/-zahlungen, Abfertigungen für nicht aktive MA

Förderfähige Lohnbestandteile:

- Bruttolohn bzw. Bruttogehalt
- Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld)
- sonstige Zahlungen (beispielsweise Entgeltfortzahlungen (EFZ) -Krankheit/Unfall) oder geldwerte Leistungen für Personal, wenn diese gesetzlich, kollektivvertraglich oder in einer Betriebsvereinbarung generell und rechtsverbindlich vorgesehen sind
- Haushalts-, Kinderzulagen oder Kinderzuschläge, die der Arbeitgeber zahlt, wenn diese gesetzlich, kollektivvertraglich oder in einer Betriebsvereinbarung generell und rechtsverbindlich vorgesehen sind
- Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge (SFN-Zuschläge)
- Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen (SEG-Zulagen), Staubzulagen Bildschirmzulage
- Funktionszulagen (Bsp.: Geschäftsführer-, Betriebsführer-, Leiterzulage, etc.)
- monatliche Überstundenpauschalen wie auch Pauschalen für All-In Verträge, sofern jeweils vertraglich geregelt
- Sozialabgaben, Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag, Dienstgeberzuschlag, Beitragszahlungen des Arbeitgebers gemäß § 6 Betriebliches Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz

Berechnung des förderfähigen Stundensatzes

Für die Berechnung des förderfähigen Stundensatzes sind die jährlichen Bruttopersonalkosten:

- Bei **Vollzeitkräften** durch 1720 Stunden (basierend auf einer Arbeitszeit von 40 Std./Woche und Abzug des gesetzlichen Mindestanspruchs für Urlaub bzw. Feiertage)
- Im Fall von **All-in Verträgen/monatlichen Überstundenpauschalen** durch 1900 (basierend auf einer Arbeitszeit von 40 Std./Woche und Abzug des gesetzlichen Mindestanspruchs für Urlaub bzw. Feiertage und Berücksichtigung von 180 Überstunden) zu dividieren.
- Für **Teilzeitkräfte** ist der entsprechende Anteil von 1720 Stunden heranzuziehen.

Wird im Controlling tatsächlich ein niedrigerer Stundenteiler angewendet, welcher plausibel und nachvollziehbar ist, kann dieser für die Berechnung des förderfähigen Stundensatzes verwendet werden.

Stundensatz:

Für die Berechnung des Stundensatzes ist folgende Formel anzuwenden:

Stundensatz =

Bruttojahresbezug x Gesamtfaktor für Lohnnebenkosten

1.720 h bzw. 1.900 h (Faktor f. durchschnittliche Jahresarbeitsstunden) x Faktor für reduzierte Arbeitszeit

Steht für das Antragsjahr noch kein Ganzjahreslohnkonto zur Verfügung, ist für die Berechnung des förderfähigen Stundensatzes das Gehalt wie folgt heranzuziehen:

- von Jänner bis Juni oder Juli bis Dezember, jeweils inkl. der Sonderzahlung durch den Stundenteiler 1720/12*6 bzw.
- im Fall von All-in Verträgen/monatlichen Überstundenpauschalen durch 1900/12*6 (für das Halbjahr)

Ist ein Mitarbeiter in einem Kalenderjahr kürzer als 6 Monate angestellt, kann das letztgültige Jahreslohnkonto über den Zeitraum der Beschäftigung zur Berechnung des Stundensatzes verwendet werden.

Berechnungsbeispiele:

Vollzeit:

Der Stundenteiler 1720 gilt für 40 Wochenstunden, d.h. wurde im Unternehmen nachweislich ein niedrigerer Wochenstundensatz festgelegt (z.B. per Betriebsvereinbarung), ist dieser umzurechnen

z.B.: 38,5 Wochenstunden VZÄ (Vollzeitäquivalent)
 $1720/40 \cdot 38,5 = 1655,50$

Teilzeit:

Hier muss der Stundenteiler 1720 auf Basis der festgelegten Wochenstunden umgerechnet werden.

z.B.: 21 Wochenstunden (VZÄ 38,5 Stunden)
 $(1720/40 \cdot 38,5) / 38,5 \cdot 21 = 903$

Wechsel der Wochenstunden während eines Jahres:

z.B. VZÄ 38,5 Stunden: Jänner - März

Teilzeit 30 Stunden: April - Dezember

→	$1720/40 \cdot 38,5 / 12 \cdot 3$	413,875	Stundenteiler
	$(1720/40 \cdot 38,5) / 38,5 \cdot 30 / 12 \cdot 9$	967,50	Stundenteiler
		1381,375	Stundenteiler

Stundenlohn: Jahresgehalt inkl. Sonderzahlungen dividiert durch Stundenteiler 1381,375

Stundenteiler des Unternehmens:

Vollzeit mit eigenem Stundenteiler des Unternehmens (inkl. All-In-Verträge)

Stundenteiler: 1586 für 38,5 Stunden VZÄ

Stundenteiler bei All-In-Verträgen: Stundenteiler des Unternehmens von 1586 wird um das selbe Verhältnis wie 1900 zu 1720 angepasst → 1752 zu 1586

IMPRESSUM:

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb, Redaktion: Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, Telefon: +43 50 3151 - 563 (Schulmilch) oder 246 (Schulobst), Telefax: +43 50 3151-303, E-Mail: schulprogramm@ama.gv.at

Dieser Leitfaden enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben die Ausführungen in gleicher Weise für alle Geschlechter Geltung.